

Friedhofsgebührenordnung

(Gemeinderatsbeschlüsse vom 04.12.1997, 07.12.1999, 01.12.2000, 06.12.2001, 25.05.2005, 15.12.2005, 15.12.2006, 13.12.2007, 12.12.2008, 16.04.2009, 19.11.2009, 10.12.2010, 13.12.2012, 06.12.2013, 02.12.2014, 22.01.2015, 03.12.2015, 02.12.2016, 19.01.2017, 14.12.2018, 10.10.2019, 22.11.2019, 19.11.2020, 16.12.2021 und 25.10.2022)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird durch den Gemeinderat der Stadt Innsbruck verordnet:

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung werden für die Benützung der städtischen Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen erhoben.
- (2) Die in Klammer beigefügten Paragraphen verweisen auf die entsprechenden materiellen Bestimmungen in der Innsbrucker Friedhofsordnung vom 03.12.1998 in der geltenden Fassung.
- (3) Die in Klammern beigefügten Ziffern beziehen sich auf die im II. Abschnitt dieser Verordnung geregelten Gebührenansätze.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) für die Zuweisung von Grabstätten (§ 12) mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Benützungsrechtes (Zuweisung der Grabstätte). Dies gilt auch für die Verlängerung des Benützungsrechtes (§ 13),
 - b) für die Erneuerung des Grabbenützungsrechtes, das vor dem 01.01.1968 auf Friedhofsdauer eingeräumt worden ist (§ 13 Abs. 4), nach Ablauf von jeweils zehn Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Benützungsrechtes (lit. a),
 - c) für die Übertragung des Benützungsrechtes unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Benützungsrechtes (§ 14 Abs. 1),
 - d) für die Erteilung sonstiger Bewilligungen mit Erlassung des Bewilligungsbescheides,
 - e) in allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Gebührensschuldner ist
 - a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b der Benützungsberechtigte,
 - b) im Falle des Abs. 1 lit. c der neue Benützungsberechtigte,
 - c) in allen übrigen Fällen die Partei, die die Inanspruchnahme veranlasst hat.
 - d)



§ 3 Grabgebühren

- (1) Für die erstmalige Einräumung des Benützungsrechtes (§ 12) an einer Grabstätte bzw. für die Verlängerung desselben (§ 13) wird jeweils sowohl
 - a) eine Grabbenützungsgebühr (1.0.0) als auch
 - b) eine Friedhofsbenützungsgebühr (2.0.0) eingehoben.
- (2) Weicht im Einzelfall der gebührenpflichtige Benützungszeitraum von den im II. Abschnitt festgelegten Zeiten (1.1.0 bis 1.4.0) ab, ist der entsprechende Anteil bzw. das entsprechende Vielfache der Grabgebühren zu berechnen.
- (3) Wenn zum Zeitpunkt einer Beisetzung (Erstbelegung oder Nachbelegung) der bereits bezahlte Benützungszeitraum noch nicht verstrichen ist, sind die Grabbenützungsgebühr und die Friedhofsbenützungsgebühr nur anteilmäßig für jenen Zeitraum vorzuschreiben, der für die Wahrung der neu entstandenen gesetzlichen Ruhefrist notwendig ist.
- (4) Die Friedhofsbenützungsgebühr wird für die Zurverfügungstellung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen wie Wasser- und Stromversorgung, Müllentsorgung, Toiletten, Wege und Bänke eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt gleichzeitig mit der Grabbenützungsgebühr bzw. mit der Erneuerungsgebühr und zwar jeweils für den diesen Gebühren zugrundeliegenden Zeitraum.
- (5) Für die Beisetzung in einem Urnensammelgrab ist eine einmalige Benützungsgebühr (1.5.0) zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Urnen aus Urnennischen, deren Benützungsrecht erloschen ist, Urnen Verstorbener, bei denen die Kosten für die Kremierung von der Mindestsicherung im Sinne des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGB. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 205/2021, getragen werden sowie Urnen, die im Anatomiesammelgrab beigesetzt werden.
- (6) Für die Inanspruchnahme der Notgruft (1.6.0) sind eine Benützungsgebühr für jeden angefangenen Monat und eine Sicherstellungsgebühr in der Höhe der zweifachen Grabbenützungsgebühr für ein Reihengrab zu entrichten.
- (7) Für die Benützung des Anatomiesammelgrabes ist von der Universität Innsbruck, Institut für Anatomie, nach Ablauf von zehn Jahren eine Grabbenützungsgebühr in der Höhe der zehnfachen Grabbenützungsgebühr für ein Reihengrab (1.1.1) und eine Friedhofsbenützungsgebühr in der Höhe der zehnfachen Friedhofsbenützungsgebühr für ein Einfachgrab (2.1.0) zu entrichten.

§ 4 Änderungsgebühr

Für die Übertragung des Grabbenützungsrechtes unter Lebenden (§ 14) wird eine einmalige Änderungsgebühr eingehoben (1.8.0).

§ 5 Administrationsgebühren

- (1) Für die Anmeldung einer Beisetzung oder einer Enterdigung wird eine Administrationsgebühr eingehoben (3.1.0, 3.2.0).

- (2) Die Administrationsgebühr für die Enterdigungsanmeldung (3.2.0) entfällt, wenn die Enterdigung im Auftrag eines Gerichtes oder einer Behörde erfolgt.
- (3) Für jede Beisetzung auf nicht städtischen Friedhöfen ist bei Inanspruchnahme von Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung ein Verwaltungskostenanteil (3.1.5) zu entrichten.

§ 6

Beisetzungszuschlag

Für Verabschiedungen, Urnenbeisetzungen und Leichenbestattungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Beisetzungszuschlag zu entrichten (3.3.0).

§ 7

Sonstige Bewilligungsgebühren

Für die Bewilligung der Nachbelegung (§ 26), der oberirdischen Aufstellung einer Urne (§ 27), der Umlegung (§ 25), der vorübergehenden Einstellung einer Leiche (§ 3 Ziff. 7 in Verbindung mit § 12 Abs. 5) und des gruftartigen Ausbaues eines Erdgrabes (§ 3 Ziff. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3) wird jeweils eine Bewilligungsgebühr (3.4.0) eingehoben.

§ 8

Benützungsgebühr für die Leichenhalle

Für die Benützung der Leichenhalle und der dortigen Einrichtungen inklusive Strom, für die Mithilfe und Beaufsichtigung sowie für die Beistellung von Topfblumen sind jeweils Gebühren zu entrichten (4.0.0 und 5.0.0).

§ 9

Graböffnungsgebühren

- (1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte ist eine Graböffnungsgebühr (6.0.0) zu entrichten, bei Erdgräbern richtet sich diese nach der beantragten Tiefe (6.1.1 bis 6.1.3).
- (2) Für dringliche Nebenarbeiten, wie die Beseitigung von Fundamenten, Grabdenkmälern, Einfassungen, Grabplatten und/oder Anpflanzungen (Bäume, Sträucher) ist eine Gebühr (6.3.0) zu entrichten.

§ 10

Exhumierungsgebühr

Bei Exhumierungen ist für die Mitwirkung von Organen der Sanitätsbehörde und der Friedhofsverwaltung sowie für die Mithilfe durch Friedhofsarbeiter eine Exhumierungsgebühr zu entrichten (7.0.0).

§ 11

Sonstige Gebühren

Für die Errichtung von Dauerfundamenten je Einzelgrab, für die Beistellung von Grabtrittplatten inklusive Verlegung, die Beistellung von Urnennischenplatten sowie von Behältnissen für

Urnenerdbestattungen, für die beisetzungsbedingte Nachverlegung von Grabtrittplatten, sonstige Arbeitseinsätze sowie für die leihweise Überlassung von Grünstücken ist jeweils eine Gebühr (8.0.0) zu entrichten.

§ 12

Verminderung von Gebührenansätzen

Für bestimmte Grabkategorien und bestimmte Personenkreise sind die im II. Abschnitt vorgesehenen verminderten Gebühren einzuheben.

§ 13

Gemeindegbürger

- (1) Die im II. Abschnitt ausgewiesenen Gebühren gelten für die Gemeindegbürger von Innsbruck. Gemeindegbürger im Sinne dieser Verordnung ist jene Person, die in Bezug auf die Grabgebühren (9.1.0) bei der Einräumung bzw. der Verlängerung des Grabbenützensrechtes in Innsbruck ihren Hauptwohnsitz hat. Gleiches gilt in Bezug auf die Beerdigungsgebühren (9.2.0), wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt ihres Todes in Innsbruck ihren Hauptwohnsitz hatte.
- (2) Den Gemeindegbürgern gleichgesetzt sind alle hauptwohnsitzgemeldeten Mieter sowie deren im gemeinsamen Haushalt wohnende nahe Angehörige von jenen Wohnungen außerhalb des Gemeindegebietes von Innsbruck, für die die Stadtgemeinde Innsbruck das Besiedlungsrecht hat.
- (3) Abweichend von diesen Bestimmungen gilt bezüglich der Beerdigungsgebühren (3.1.1 Administrationsgebühr), der Grabgebühren (Grabbenützensgebühr 1.1.0-1.5.0) und der Friedhofsbenützensgebühren (2.1.0-2.4.0) auch jene Person als Gemeindegbürger, die ihren Hauptwohnsitz aus Gründen der Pflege oder Betreuung aus Innsbruck verlegte. Dies gilt auch, wenn der Hauptwohnsitz aus anderen Gründen nicht länger als 5 Jahre vor dem Zeitpunkt des Todes aus Innsbruck verlegt wurde.

§ 14

Nichtgemeindegbürgerzuschlag

- (1) Gilt eine Person gemäß § 13 nicht als Gemeindegbürger von Innsbruck, so ist hinsichtlich der unter 9.1.0 genannten Grabgebühren sowie der unter 9.2.0 genannten Beerdigungsgebühren ein Nichtgemeindegbürgerzuschlag zu entrichten.
- (2) In Bezug auf die Grabgebühren (9.1.0) entfällt ein Nichtgemeindegbürgerzuschlag, wenn die in der betreffenden Grabstätte zuletzt beigesetzte Person als Gemeindegbürger gemäß § 13 gilt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.1998 in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.12.1989 außer Kraft.

II. ABSCHNITT GEBÜHREN

Die Friedhofsgebühren werden wie folgt festgelegt:

1.0.0 GRABBENÜTZUNGSGEBÜHREN		2023 EUR
1.1.0 Erdgräber (10 Jahre)		
1.1.1	Reihengrab - normal	381,90
1.1.2	Reihengrab - Kinder (inkl. Sammelgrab)	247,70
1.1.3	Wandgrab	573,00
1.1.4	Arkadengrab	668,50
1.1.5	Urnengrab	336,90
1.1.6	Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster sowie Armengräber	Keine
1.2.0 Urnennischen (10 Jahre)		
1.2.1	Nische für 2 Urnen	456,00
1.2.2	Nische für 3 Urnen	569,60
1.2.3	Nische für 4 Urnen	683,90
1.2.4	Nische für 6 Urnen	796,60
1.3.0 Kombinierte Urnengräber (10 Jahre)		
1.3.1	Urnenerdgrab und Urnennische	796,60
1.4.0 Grüfte (25 Jahre)		
1.4.1	Einzelgruft	5.756,50
1.4.2	Sammelgruft - je Gruftnische	575,60
1.5.0 Urnensammelgrab (einmalig)		
1.5.1	Grab der Gemeinsamen	149,70
1.5.2	Garten des Friedens	515,90
1.6.0 Notgruft		
1.6.1	Benützungsgebühr je angefangenen Monat	56,70
1.6.2	Sicherstellungsgebühr	764,00
1.7.0 Erneuerungsgebühr für Grabbenützungsrechte, die vor dem Inkrafttreten der Gemeindesanitätsdienstgesetznovelle (LGBL. Nr. 13/1968) auf Friedhofdauer eingeräumt wurden		
1.7.1	bei Grüften juristischer Personen nach jeweils 50 Jahren	567,60
1.7.2	bei Grüften natürlicher Personen nach jeweils 50 Jahren	283,70
1.7.3	bei sonstigen Benützungsrechten nach jeweils 10 Jahren anteilig von der betreffenden Grabbenützungsgebühr	10%
1.8.0 Benützungsrechtsbezogene Zusatzgebühr		

1.8.1	Änderungsgebühr für die Übertragung des Grabbenützungsrechtes unter Lebenden	115,10
2.0.0 FRIEDHOFSBENÜTZUNGSGEBÜHREN (10 Jahre)		
2.1.0	Einfachgräber, Urnengräber	179,00
2.2.0	Mehrfachgräber und Grüfte	268,20
2.3.0	Kindergräber	89,50
2.4.0	Armengräber, Urnensammelgräber, Notgruft und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	Keine
3.0.0 ADMINISTRATIONSgebÜHREN (Verwaltungskosten)		
3.1.0 Beisetzungsanmeldung		
3.1.1	für Erdgräber, Urnennischen, Grüfte und Einzelbeisetzungen in Urnensammelgräbern	115,10
3.1.2	für Armengräber und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	11,40
3.1.3	für das Anatomiesammelgrab	23,00
3.1.4	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben (gilt nicht für Kindersammelbeisetzungen)	57,60
3.1.5	für Beisetzungen auf nichtstädtischen Friedhöfen bei Inanspruchnahme der städt. Friedhofsverwaltung	57,60
3.1.6	für Urnensammelgräber	57,60
3.2.0 Enterdigungsanmeldung		
3.2.1	Exhumierung	115,10
3.2.2	Urnenentnahme	76,40
3.3.0 Beisetzungszuschläge		
	> für Verabschiedungen und Urnenbeisetzungen	
3.3.1	an Samstagen	115,10
3.3.2	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	230,20
	> für Körperbestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen	
3.3.3	an Samstagen	230,20
3.3.4	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	460,40
	> für sonderbewilligte Körperbestattungen	
3.3.5	an Samstagen	345,20
3.3.6	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	690,20
3.4.0 Bewilligungsgebühren		
3.4.1	Nachbelegung	57,50
3.4.2	Aufstellung einer Urne	28,70
3.4.3	Umlegung	57,50
3.4.4	temporäre Einstellung einer Leiche in einer Notgruft	28,70
3.4.5	gruftartiger Ausbau eines Erdgrabes	115,10
4.0.0 GEBÜHREN FÜR AUFBAHRUNGSHALLE		
4.1.0	Hallenbenützung	56,30

4.2.0	Benützung von Einrichtungen (inkl. Strom)	78,10
4.3.0	Mithilfe und Beaufsichtigung	172,00
4.4.1	Gebühren gesamt (4.1.0, 4.2.0, 4.3.0)	306,40
4.4.2	Sozialtarif	30,70
4.4.3	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	153,50
4.5.0	Beistellung von Topfblumen (16/12/8/4) je Stück	7,80
5.0.0 GEBÜHREN FÜR EINSEGNUNGSHALLE UND VERABSCHIEDUNGSORTE		
5.1.0	Hallenbenützung	11,20
5.2.0	Benützung von Einrichtungen (inkl. Strom)	16,90
5.3.0	Mithilfe und Beaufsichtigung	23,00
5.4.1	Gebühren gesamt (5.1.0, 5.2.0, 5.3.0)	51,10
5.4.2	Sozialtarif, Anatomie- u. Sammelgräber für Priester, Pfarreien u. Klöster	5,30
5.4.3	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	25,60
5.5.0	Urnenübergabestelle und kleine Kapelle	40,80
6.0.0 GRABÖFFNUNGSGEBÜHREN		
6.1.0. Körperbestattungen und Enterdigungen		
6.1.1	Erdgräber: normale Tiefe (1,80 m)	547,50
6.1.2	Erdgräber: Tieferlegung (2,20 m)	673,00
6.1.3	Erdgräber: doppelte Tieferlegung (2,60 m)	798,40
6.1.4	Gruftnischen und gruftartig ausgebaute Erdgräber	337,50
6.1.5	Nachlass auf 6.1.1 - 6.1.4 bei Armengräbern, bei Kindern, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	50%
6.2.0 Urnenbeisetzungen und Entnahmen		
6.2.1	Urnennischen und Urnensammelgräber	48,20
6.2.2	Erdgräber und Einzelbeisetzungen in Urnensammelgräbern	107,20
6.2.3	Gruftnischen und gruftartig ausgebaute Erdgräber	337,50
6.2.4	Nachlass auf 6.2.1 - 6.2.3 bei Kindern, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	50%
6.3.0 dringliche Nebenarbeiten		
6.3.1	Beseitigung von Fundamenten, Grabeinrichtungen, Bepflanzungen je angefangene halbe Stunde und Arbeiter	31,10
7.0.0 EXHUMIERUNGSGEBÜHREN		
7.1.1	1 Organ der Sanitätsbehörde (Amtsarzt)	42,90
7.1.2	1 Organ der Friedhofsbehörde	42,90
7.1.3	Mithilfe durch Friedhofsarbeiter	367,90
7.1.4	Mithilfe (7.1.3) zwecks Tieferlegung	331,00
8.0.0 SONSTIGE GEBÜHREN		
8.1.0	Dauerfundament je Einzelgrab	249,90
8.2.0 Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung		

8.2.1	Einzelerdgrab	363,80
8.2.2	Doppelerdgrab	485,30
8.2.3	Urnenerdgrab	182,10
8.2.4	kombiniertes Urnenerdgrab	90,90
8.3.0 Beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten		
8.3.1	Einzelerdgrab	128,60
8.3.2	Doppelerdgrab	149,90
8.4.0 Beistellung einer Urnennischenplatte		
8.4.1	Größe 1	314,50
8.4.2	Größe 2	372,80
8.5.0 Behältnis für Urnenerdbestattung		107,00
8.6.0 sonstige Arbeitseinsätze je angefangenen ½ h und Arbeiter		31,10
8.7.0 Leihgebühr für Grünstöcke		
8.7.1	bei Aufbahrungen (8/6/4/2) je Stück	8,50
8.7.2	bei Verabschiedungen und Einsegnungen (8/6/4/2) je Stück	3,50
9.0.0 NICHTGEMEINDEBÜRGERZUSCHLÄGE		
9.1.0 auf die Grabgebühren		
9.1.1	bei der Grabbenützungsg Gebühr 1.1.0 bis 1.5.0	50%
9.1.2	bei der Friedhofbenützungsg Gebühr 2.1.0 bis 2.2.0	50%
9.2.0 auf die Beerdigungsgebühren		
9.2.1	bei der Administrationsgebühr 3.1.0 (=Beisetzungsanmeldung) ausgenommen 3.1.2 und 3.1.3	50%

Im Falle einer Verlängerung des Benützungsrechtes (§ 13) um fünf Jahre fallen die Grabbenützungsg Gebühr (1.0.0) und die Friedhofsbenützungsg Gebühr (2.0.0) jeweils zu 50% der oben angeführten Beträge an.